Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 38/2022
Umwelt und Abfallwirtschaftsamt
Kämmerei

öffentlich

Abfallgebühren und Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
1. Gebührenkalkulation
a) Abfallgebühren 2023 und 2024
b) Benutzungsgebühren für die Erddeponien 2023/2024
2. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Ausschuss für Umwelt und Technik	**öffentlich**	am 21.11.2022	Vorberatung
Kreistag	**öffentlich**	am 12.12.2022	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt wie folgt:

1.
a) Die Abfallgebühren werden gemäß den Gebührenkalkulationen für die Zeiträume 2023 und 2024 je getrennt, wie in der Anlage 15 dargestellt, beschlossen. Dabei werden Gebührenüberdeckungen aus den Vorjahren wie folgt verwendet:

   1.550.006 € aus der Abrechnung 2017/2018 für die Gebührenkalkulation 2023

   1.000.000 € aus der Abrechnung 2019/2020 für die Gebührenkalkulation 2024.

b) Die Benutzungsgebühren für die Erddeponien werden gemäß der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2023/2024 in der bisherigen Höhe belassen. Dabei werden Gebührenüberdeckungen in Höhe von jeweils 268.120 € aus der Abrechnung vom 1.7.2018 – 31.12.2019 und aus 2020 verwendet.

Die Gebührensätze a) und b) werden in die §§ 23 und 24 der Abfallwirtschaftssatzung aufgenommen.

2. Die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung wird, wie in der Anlage 16 dargestellt, beschlossen.

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 38/2022
Umwelt und Abfallwirtschaftsamt
Kämmerei

öffentlich

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung des Umwelt- und Technikausschusses am 21.11.2022 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen wie oben zu beschließen.

Anlagen:
Anlage 1 Gebührenbedarf 2023
Anlage 2 Kostenstellen 2023
Anlage 3 Hausmüll 2023
Anlage 4 Gewerbemüll 2023
Anlage 5 Kleinmengen 2023
Anlage 6 Selbstanlieferer 2023
Anlage 7 Gebührenbedarf 2024
Anlage 8 Kostenstellen 2024
Anlage 9 Hausmüll 2024
Anlage_10 Gewerbemüll 2024
Anlage_11 Kleinmengen 2024
Anlage_12 Selbstanlieferer 2024
Anlage_13 Gebührenbedarf Erddeponien 23+24
Anlage_14 Kalkulation Erddeponien 23+24
Anlage_15 Gebührenübersicht
Anlage_16 Abfallwirtschaftssatzung
Anlage_17 Synopse

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 38/2022
Umwelt und Abfallwirtschaftsamt
Kämmerei

öffentlich

Abfallgebühren und Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
1. Gebührenkalkulation
a) Abfallgebühren 2023 und 2024
b) Benutzungsgebühren für die Erddeponien 2023/2024
2. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

Sachverhalt:

Die Abfallgebühren für die Bereiche Haus- und Gewerbemüll, für die Selbstanlieferungen im Abfallwirtschaftszentrum sowie die Gebühren für die Erddeponien wurden letztmals für die Kalenderjahre 2021/2022 kalkuliert und in der Sitzung des Kreistags am 7.12.2020 unverändert beschlossen.

Die einzelnen Gebühren werden, sowohl für die allgemeinen Abfallgebühren, als auch für die Erddeponien jeweils im Rahmen einer getrennten Kalkulation ermittelt.

Insgesamt ergibt sich in den Kalkulationsperioden **2023 und 2024** eine Erhöhung der seit 2019 unveränderten Grundgebühren und der seit 2019 gleichgebliebenen Leistungsgebühren für die privaten Haushalte und die gewerblichen Bereiche. Dasselbe gilt für die Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen im Abfallwirtschaftszentrum.

Aus der Kalkulation für die Erddeponien ergeben sich keine Änderungen der bisherigen Gebührensätze für den Zeitraum **2023/2024**.

In den Kalkulationen werden Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt:

a) 1.550.006 € aus der Abrechnung 2017/2018 werden in die Kalkulation 2023 der Abfallgebühren einbezogen.
   Da ein gebührenrechtlicher Ausgleich von Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG innerhalb der folgenden fünf Jahre erfolgen muss, ist der Gebührenüberschuss aus der Abrechnung 2017/2018 spätestens im Jahr 2023 auszugleichen.
   Aus diesem Grund müssen die Jahre 2023 und 2024 separat kalkuliert werden.

b) 1.000.000 € aus der Abrechnung 2019/2020 werden in die Kalkulation 2024 der Abfallgebühren einbezogen.

c) 268.120 € aus der Abrechnung 1.7.2018 – 31.12.2019 sowie
   268.120 € aus der Abrechnung 2020 werden in die Kalkulation 2023/2024 der Erddeponien einbezogen.

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 38/2022
Umwelt und Abfallwirtschaftsamt
Kämmerei

öffentlich

1. Gebührenkalkulation

a) Abfallgebühren 2023 und 2024

Gebührenbedarf

Als Grundlage für die Ermittlung des Gebührenbedarfs dienen alle im Kalkulationszeitraum voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge. Die Basis bildet hierbei die aktuelle Haushaltsplanung für das Jahr 2023. Absehbare Preisentwicklungen und Mengenänderungen wurden bereits im Rahmen der Mittelanmeldungen für den Kreishaushalt ermittelt.

Der Anstieg um fast 1,27 Mio. € für **2023** im Vergleich zur letzten Kalkulationsperiode 2021/2022 setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

- Preissteigerungen
  im Bereich der öffentlichen Abfuhr: + 430.000 €
  im Bereich der Abfallbehandlung (thermische Entsorgung): + 755.000 €
  im Bereich Transport und Verwertung Biomüll + 350.000 €
  im Bereich Transport und Entsorgung Papiermüll + 270.000 €
  im Bereich Transport und Entsorgung Schrott/Elektroschrott + 75.000 €

- Erhöhung der Unterhaltungskosten der Kreismülldeponie in Hechingen + 320.000 €

- Erhöhter Kostenaufwand für die Übergangsdeponien + 280.000 €

Ein Teil dieser Erhöhungen kann mit der Gebührenüberdeckung aus der Abrechnung 2017/2018 in Höhe von 1,55 Mio. € kompensiert werden.

Bei voraussichtlich anfallenden Aufwendungen in Höhe von 20.790.825 € und Erträgen mit 5.221.836 € ergibt sich für die Kalkulationsperiode **2023** somit ein Gebührenbedarf in Höhe von 15.568.989 €. (Anlage 1)

Der weitere Anstieg des Gebührenbedarfs um 1,44 Mio. € für **2024** im Vergleich zur Kalkulationsperiode 2023 setzt sich u.a. aus folgenden Positionen zusammen:

- Im Kalkulationszeitraum 2024 wurde anhand der prognostizierten wirtschaftlichen Veränderungen eine zusätzliche, gemittelte Veränderung um + 3,0 % angenommen.
- Ab 1.1.2024 wird die Müllverbrennung in die CO^2-Bepreisung einbezogen. Das führt zu einem Anstieg der Kosten der Abfallverbrennung in Höhe von ca. 400.000 € pro Jahr.

- Im Jahr 2024 wird eine Gebührenüberdeckung in Höhe von 1 Mio. € aus der Abrechnung 2019/2020 eingerechnet.

Für die Kalkulationsperiode **2024** ergibt sich somit bei voraussichtlich anfallenden Aufwendungen in Höhe von 21.783.400 € und Erträgen mit 4.772.999 € ein Gebührenbedarf in Höhe von 17.010.401 €. (Anlage 7)

Im Rahmen des Betriebs-Abrechnungs-Bogens werden die Erträge und Aufwände verursachergerecht der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet. Ist eine direkte Zuordnung nicht möglich, erfolgt die Aufteilung nach einem exakt ermittelten Verteilungsschlüssel.

Der auf die „Besonderen Sammlungen“ entfallende Gebührenbedarf wird im Verhältnis der bestehenden Veranlagungskonten auf die beiden Kalkulationsbereiche Haushalte Restmüll und Gewerbe Restmüll aufgeteilt und über die Grundgebühren abgedeckt.

Den Besonderen Sammlungen sind solche Sammlungen zugeordnet, für die keine gesonderten Gebührentatbestände gelten. Hierzu zählen z.B. die Sperrmüllabfuhr auf Abruf, Straßensammlungen für Baum- und Heckenschnitt, Sammlungen von Bildschirmen sowie alle Abfälle, welche in den Wertstoffzentren abgegeben werden.

Der Gebührenbedarf teilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche auf:
(Anlage 2 und Anlage 8)

	2023	2024
- Haushalte Restmüll	9.673.201 €	10.856.933 €
- Haushalte Biomüll	2.311.557 €	2.323.321 €
- Gewerbe Restmüll	1.685.284 €	1.848.426 €
- Gewerbe Biomüll	116.382 €	125.146 €
- Selbstanlieferung Deponie	1.782.566 €	1.856.575 €

Die bisherigen Gebührensätze und die sich aus den Kalkulationen ergebenden Änderungen sind in der Anlage 15 dargestellt.

Leistungsgebühren Haus- und Gewerbemüll

Aus der Kostenträgerrechnung ergibt sich die Höhe der einzelnen Gebührensätze.

Für die Berechnung der Leistungsgebühren stellen die voraussichtlichen Abfallmengen im Kalkulationszeitraum die Rechengröße dar.

Bei der Gebührengestaltung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben insbesondere darauf abgezielt, dass neben einer Kostendeckung auch Anreize zur Müllvermeidung gesetzt werden. Deshalb wird darauf geachtet, dass sich sowohl beim Restmüll, als auch beim Biomüll dieselben Leistungsgebühren ergeben. Nur so können vorsätzliche Fehlwürfe vermieden und eine saubere Mülltrennung gefördert werden. Erreicht wird dieses Ziel durch eine variable, prozentuale Verteilung des jeweiligen Gebührenbedarfs zwischen Grund- und Leistungsgebühr.
Anhand des auf die jeweiligen Leistungsgebühren entfallenden Gebührenbedarfs ergibt sich somit unter Zugrundelegung der jeweiligen Müllmengen für den Kalkulationszeitraum 2023 für die öffentliche Abfuhr von Rest- und Biomüll im privaten und gewerblichen Bereich eine **Leistungsgebühr in Höhe von 0,24 €/kg.**
Dies entspricht einer Erhöhung um 0,01 €/kg. (Anlagen 3 und 4)

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 38/2022
Umwelt und Abfallwirtschaftsamt
Kämmerei

öffentlich

Für den Kalkulationszeitraum 2024 kann für die öffentliche Abfuhr von Rest- und Biomüll im privaten und gewerblichen Bereich die Leistungsgebühr in Höhe von 0,24 €/kg gehalten werden. (Anlage 9 und 10)

Kleinmengengebühren

Aufgrund von Änderungen im Eichrecht dürfen Wiegeergebnisse unterhalb der Mindestlast der jeweiligen Wiegevorrichtung nicht mehr mit der Leistungsgebühr berechnet werden. Die Mindestlast liegt bei den eingesetzten Fahrzeugwaagen derzeit bei 3 kg (bei 80 l und 240 l Gefäßen, 2-rädrig) und bei 10 kg (bei 1.100 l Gefäßen, 4-rädrig). Wiegungen mit entsprechend geringeren Wiegeergebnissen werden daher mit einer Pauschalgebühr/Kleinmengengebühr abgerechnet.

Die Gebühren für Wiegungen bis 2 kg bei 80 l und 240 l Behältern erhöhen sich
- im Jahr 2023 um 0,01 € auf **0,32 € je Wiegevorgang**.
- im Jahr 2024 um einen weiteren Cent auf **0,33 € je Wiegevorgang**

Die Gebühren für Wiegungen bis 9 kg bei 1.100 l Gefäßen erhöhen sich
- im Jahr 2023 um 0,06 € auf **1,04 € je Wiegevorgang**
- im Jahr 2024 um 0,02 € auf **1,06 € je Wiegevorgang**

vgl. hierzu im Einzelnen (Anlagen 5 und 11)

Grundgebühren Hausmüll

Die Grundgebühr wird beim privaten Hausmüll personenbezogen erhoben und deckt neben den allgemeinen Grund- und Vorhaltekosten der öffentlichen Abfuhr auch die anteilig auf diesen Bereich entfallenden Kosten der „Besonderen Sammlungen“ ab. Die Grundgebühr wird pro Person erhoben. Es erfolgt jedoch eine Gewichtung entsprechend des tatsächlichen Müllaufkommens je Haushaltsgröße. Hierdurch ergibt sich eine entsprechende Staffelung, welche sicherstellt, dass Mehrpersonenhaushalte nicht unangemessen belastet werden.
Ab einer Zahl von acht Personen je Haushalt wird die Gebühr nicht mehr haushalts-, sondern personenbezogen erhoben, da hier davon auszugehen ist, dass es sich überwiegend nicht um Einzelhaushalte, sondern um Mehrfamilienhäuser mit mehreren Einzelhaushalten handelt.

Für die Kalkulation **2023** ergeben sich somit folgende jährliche Grundgebühren: (Anlage 3)

	Gebühr/ Haushalt	Gebühr/ Person	Erhöhung/ Haushalt	Erhöhung/ Person
1 Person	54,00 €	54,00 €	+ 4,00 €/Jahr	+ 4,00 €/J.
2 Personen	69,00 €	34,50 €	+ 6,00 €/Jahr	+ 3,00 €/J.
3 Personen	84,00 €	28,00 €	+ 7,00 €/Jahr	+ 2,33 €/J.
4 Personen	102,00 €	25,50 €	+ 9,00 €/Jahr	+ 2,25 €/J.
5 Personen	124,00 €	24,80 €	+ 10,00 €/Jahr	+ 2,00 €/J.
6 Personen	147,00 €	24,50 €	+ 13,00 €/Jahr	+ 2,17 €/J.
7 Personen	169,00 €	24,14 €	+ 14,00 €/Jahr	+ 2,00 €/J.
8 Personen		24,23 €/Pers.		+ 1,99 €/J.

Somit ergibt sich z.B. für einen **4-Personen-Haushalt mit durchschnittlichem Rest- und Biomüllaufkommen** insgesamt eine Gebührenerhöhung (Grund- und Leistungsgebühr) von 178,29 € auf 195,89 €. Das sind 17,60 € (+ 9,9 %) mehr pro Jahr bzw. 0,37 € pro Person und Monat.

Für die Kalkulation **2024** ergeben sich gegenüber 2023 folgende jährliche Grundgebühren: (Anlage 9)

	Gebühr/ Haushalt	Gebühr/ Person	Erhöhung/ Haushalt	Erhöhung/ Person
1 Person	62,00 €	62,00 €	+ 8,00 €/Jahr	+ 8,00 €/J.
2 Personen	79,00 €	39,50 €	+ 10,00 €/Jahr	+ 5,00 €/J.
3 Personen	96,00 €	32,00 €	+ 12,00 €/Jahr	+ 4,00 €/J.
4 Personen	116,00 €	29,00 €	+ 14,00 €/Jahr	+ 3,50 €/J.
5 Personen	142,00 €	28,40 €	+ 18,00 €/Jahr	+ 3,60 €/J.
6 Personen	168,00 €	28,00 €	+ 21,00 €/Jahr	+ 3,50 €/J.
7 Personen	193,00 €	27,57 €	+ 24,00 €/Jahr	+ 3,43 €/J.
8 Personen		27,68 €/Pers.		+ 3,45 €/J.

Somit ergibt sich z.B. für einen **4-Personen-Haushalt mit durchschnittlichem Rest- und Biomüllaufkommen** insgesamt eine Gebührenerhöhung (Grund- und Leistungsgebühr) von 195,89 € auf 212,99 €. Das sind 17,10 € (+ 8,7 %) mehr pro Jahr bzw. 0,36 € pro Person und Monat.

Für den privaten Biomüll werden keine Grundgebühren erhoben.

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 38/2022
Umwelt und Abfallwirtschaftsamt
Kämmerei

öffentlich

Grundgebühren Gewerbemüll

Die Grundgebühren beim Gewerbemüll werden sowohl bei der Restmüll-, als auch bei der Biomüllentsorgung gefäßbezogen erhoben. Maßgebend ist hierbei die jeweilige Anzahl der in der Veranlagung geführten Gefäße.

Die **Grundgebühren** für die einzelnen Behältergrößen **betragen ab 2023:**
(Anlage 4)

		Erhöhung
• Gewerbe Restmüll 80 l Gefäß	67,00 €/Jahr	+ 3,00 €
• Gewerbe Restmüll 240 l Gefäß	159,00 €/Jahr	+ 7,00 €
• Gewerbe Restmüll 1.100 l Gefäß	750,00 €/Jahr	+ 38,00 €
• Gewerbe Biomüll 80 l Gefäß	26,00 €/Jahr	+ 3,00 €
• Gewerbe Biomüll 240 l Gefäß	39,00 €/Jahr	+ 5,00 €

Somit erhöhen sich die Gebühren bei einem durchschnittlichen Betrieb mit einer 80 L Restmülltonne sowie einer 80 L Biomülltonne von bisher 151,67 € um 7,22 € auf nun 158,89 € im Jahr. Dies entspricht einer Erhöhung um 4,8 %.

Die **Grundgebühren** für die einzelnen Behältergrößen **betragen ab 2024:**
(Anlage 10)

		Erhöhung
• Gewerbe Restmüll 80 l Gefäß	75,00 €/Jahr	+ 8,00 €
• Gewerbe Restmüll 240 l Gefäß	178,00 €/Jahr	+ 19,00 €
• Gewerbe Restmüll 1.100 l Gefäß	830,00 €/Jahr	+ 80,00 €
• Gewerbe Biomüll 80 l Gefäß	29,00 €/Jahr	+ 3,00 €
• Gewerbe Biomüll 240 l Gefäß	44,00 €/Jahr	+ 5,00 €

Somit erhöhen sich die Gebühren bei einem durchschnittlichen Betrieb mit einer 80 L Restmülltonne sowie einer 80 L Biomülltonne von bisher 158,89 € um 11,00 € auf nun 169,89 € im Jahr. Dies entspricht einer Erhöhung um 6,9 %.

Selbstanlieferungen Deponie (Abfallwirtschaftszentrum)

Die Selbstanlieferungen von Abfällen zur Deponierung betrifft schwerpunktmäßig Gießereisande, Asbestzement und Mineralwolle sowie Boden und Steine. Die angelieferten Mengen werden entsprechend des erforderlichen Aufwands auf der Deponie unterschieden und gewichtet.

Deponiefähige Abfälle ohne Belastung können auf der Deponie ohne Mehraufwand insbesondere bei der Abschätzung der Nachsorgekosten eingebaut werden. Das betrifft z.B. Gießereisande, die wesentlich zur Stabilitätsverbesserung des Deponiekörpers beitragen. Asbestzement und Mineralwolle haben jedoch andere, teils unbekannte Eigenschaften, für die deshalb nicht nur sog. Monobereiche eingerichtet wurden, sondern die mit einem erheblichen Mehraufwand eingelagert und für spätere unvorhersehbare Fälle entsprechend doku-

mentiert werden müssen. Dementsprechend fallen recht unterschiedliche Gemeinkosten je Abfallart an.

Die **Gebühren für Selbstanlieferungen ändern sich im Jahr 2023 wie folgt:** (Anlage 6)

		Erhöhung
• Verbrennungsabfall (therm. Entsorgung)	294,00 €/t	+ 35,00 €/t
• Energetisch verwertbare Abfälle	162,00 €/t	+ 18,00 €/t
• Abfälle zur Deponierung	66,00 €/t	+ 7,00 €/t
• Asbesthaltige Abfälle	212,00 €/t	+ 24,00 €/t
• Mineralwolle	283,00 €/t	+ 26,00 €/t
• Gießereisand	19,00 €/t	+ 1,00 €/t
• Biologisch behandelbare Abfälle	85,00 €/t	+ 3,00 €/t

Die **Gebühren für Selbstanlieferungen ändern sich im Jahr 2024 wie folgt:** (Anlage 12)

		Erhöhung
• Verbrennungsabfall (therm. Entsorgung)	308,00 €/t	+ 14,00 €/t
• Energetisch verwertbare Abfälle	167,00 €/t	+ 5,00 €/t
• Abfälle zur Deponierung	70,00 €/t	+ 4,00 €/t
• Asbesthaltige Abfälle	221,00 €/t	+ 9,00 €/t
• Mineralwolle	295,00 €/t	+ 12,00 €/t
• Gießereisand	20,00 €/t	+ 1,00 €/t
• Biologisch behandelbare Abfälle	87,00 €/t	+ 2,00 €/t

Auch bei Selbstanlieferungen im Abfallwirtschaftszentrum ist für Wiegungen unterhalb der Mindestlast eine Pauschal- bzw. Kleinmengengebühr zu kalkulieren.
Die Mindestlast der auf der Deponie eingesetzten Waage beträgt 200 kg. Die **Kleinmengengebühren** für Anlieferungen bis 200 kg **belaufen sich im Jahr 2023 auf:** (Anlage 6)

		Erhöhung
• Verbrennungsabfall (therm. Entsorgung)	52,00 €/Anlieferung	+ 6,00 €
• Energetisch verwertbare Abfälle	32,00 €/Anlieferung	+ 3,50 €
• Abfälle zur Deponierung	13,00 €/Anlieferung	+ 1,50 €
• Asbesthaltige Abfälle	42,00 €/Anlieferung	+ 4,50 €
• Mineralwolle	56,00 €/Anlieferung	+ 5,00 €
• Gießereisand	3,50 €/Anlieferung	-
• Biologisch behandelbare Abfälle	17,00 €/Anlieferung	+ 1,00 €

Im Jahr 2024 belaufen sich die Kleinmengengebühren für Anlieferungen bis 200 kg wie folgt: (Anlage 12)

		Erhöhung
• Verbrennungsabfall (therm. Entsorgung)	55,00 €/Anlieferung	+ 3,00 €
• Energetisch verwertbare Abfälle	33,00 €/Anlieferung	+ 1,00 €
• Abfälle zur Deponierung	14,00 €/Anlieferung	+ 1,00 €
• Asbesthaltige Abfälle	44,00 €/Anlieferung	+ 2,00 €
• Mineralwolle	59,00 €/Anlieferung	+ 3,00 €
• Gießereisand	4,00 €/Anlieferung	+ 0,50 €
• Biologisch behandelbare Abfälle	17,00 €/Anlieferung	-

Für die Anlieferung von **PKW- und LKW Reifen** wird eine Stückgebühr erhoben. Aufgrund des erhöhten Aufwands wurde für Reifen mit Felgen eine separate Gebühr kalkuliert. **Die Gebühren ändern sich ebenfalls und betragen ab 2023:** (Anlage 6)

		Erhöhung
• PKW-Reifen ohne Felge/Stück	6,00 €	+ 1,00 €
• PKW-Reifen mit Felge/Stück	8,00 €	+ 1,00 €
• LKW-Reifen ohne Felge/Stück	29,00 €	+ 1,00 €
• LKW-Reifen mit Felge/Stück	36,00 €	+ 1,00 €

Ab 2024 betragen die Gebühren: (Anlage 12)

		Erhöhung
• PKW-Reifen ohne Felge/Stück	7,00 €	+ 1,00 €
• PKW-Reifen mit Felge/Stück	9,00 €	+ 1,00 €
• LKW-Reifen ohne Felge/Stück	30,00 €	+ 1,00 €
• LKW-Reifen mit Felge/Stück	37,00 €	+ 1,00 €

……

b) Benutzungsgebühren für die Erddeponien 2023/2024

Grundsätzliches

Seit dem 1.7.2018 betreibt der Zollernalbkreis die beiden Erddeponien „Schönbuch“ in Albstadt und „Hölderle“ in Balingen als eine öffentliche Einrichtung für die Entsorgung von Erdaushub und Bauschuttabfällen.

Bislang werden auf beiden Erddeponien nur Abfälle angenommen, welche den Zuordnungswerten der Deponieklasse -0,5 entsprechen. Abfälle mit Zuordnungswerten zu höheren Deponieklassen können erst nach Fertigstellung der entsprechenden Bereiche angenommen werden. Dies soll ab September 2023 soweit sein. Eine Kalkulation für die höheren Deponieklassen erfolgt im 1. Halbjahr 2023. Die Kalkulation der Gebühren für die Erddeponien umfasst deshalb nur Abfälle der Deponieklasse -0,5.

Gebührenbedarf

Als Grundlage für die Ermittlung des Gebührenbedarfs dienen alle im Kalkulationszeitraum voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge auf Basis der aktuellen Haushaltsplanung für das Jahr 2023. Aufwand und Erträge werden nach Sachkonten getrennt ermittelt und für jedes Kalkulationsjahr separat dargestellt. Anhand der prognostizierten wirtschaftlichen Veränderungen im Kalkulationszeitraum wurde für das zweite Kalkulationsjahr eine zusätzliche, gemittelte Veränderung um + 3,0 % angenommen.
Der Gebührenbedarf, welcher der Kalkulation zugrunde gelegt wird, errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Kalkulationsjahre.

In die Kalkulation 2023/2024 wurden die Kostenüberdeckung aus der Abrechnung 1.7.2018 – 31.12.2019 in Höhe von 268.120 € sowie ein Teil der Kostenüberdeckung aus der Abrechnung 2020 in Höhe von 268.120 € eingerechnet.

Für die Kalkulationsperiode 2023/2024 ergibt sich so für den Bereich DK -0,5 ein jährlicher Gebührenbedarf in Höhe von 1.275.655 €. (Anlage 13)

Kalkulation

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung, welche einen Rückgang der Mengen zeigt, ergibt sich so für den Berechnungszeitraum 2023/2024 eine kalkulatorische, jährliche Anliefermenge auf den beiden Erddeponien von 144.500 t.

Für Wiegungen unterhalb der Mindestlast der eingesetzten Deponiewaagen in Höhe von 1.000 kg wird eine separate Kleinmengengebühr berechnet. Die Kleinmengengebühr wird je Anlieferung erhoben.
Auch bei den Kleinmengen ist derzeit ein Rückgang der Anlieferungen zu verzeichnen. Für die Kalkulation wird daher mit 310 Kleinmengenanlieferungen pro Jahr gerechnet.

Die so errechneten Gebühren betragen:

Gebührenbedarf		**Kalkulationsmenge**		**Gebühr gerundet**
1.273.777 € 1.878 €	→	144.500 t 310 St.	→	**8,80 €** **6,00 €**

Für die **Gebühren der Erddeponien** ergeben sich somit **keine Änderungen**. (Anlage 14).

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 38/2022
Umwelt und Abfallwirtschaftsamt
Kämmerei

öffentlich

Kostendeckung

Bei den kalkulierten Abfallgebühren für die Entsorgung von **Haus- und Gewerbemüll sowie für die Selbstanlieferer** im Abfallwirtschaftszentrum ergeben sich folgende Kostendeckungsgrade:

2023:

	Selbstanlieferer	**Haushalte** Rest-und Biomüll	**Gewerbe** Rest- und Biomüll	**Gesamt**
Gebührenbedarf	1.782.566 €	11.984.758 €	1.801.666 €	**15.568.989 €**
Gebührenaufkommen	1.765.266 €	11.918.893 €	1.786.904 €	**15.471.062 €**
Über-/Unterdeckung	- 17.300 €	- 65.865 €	- 14.762 €	**- 97.927 €**
Deckungsgrad	99,03%	99,45%	99,18%	**99,37%**
Über-/Unterdeckung %	- 0,97%	- 0,55%	- 0,82%	**- 0,63%**

2024:

	Selbstanlieferer	**Haushalte** Rest- und Biomüll	**Gewerbe** Rest- und Biomüll	**Gesamt**
Gebührenbedarf	1.856.575 €	13.180.254 €	1.973.572 €	**17.010.401 €**
Gebührenaufkommen	1.855.251 €	13.086.584 €	1.963.343 €	**16.905.178 €**
Über-/Unterdeckung	- 1.324 €	- 93.670 €	- 10.229 €	**- 105.223 €**
Deckungsgrad	99,93%	99,29%	99,48%	**99,38%**
Über-/Unterdeckung %	- 0,07%	- 0,71%	- 0,52%	**- 0,62%**

Für die Gebühren im Bereich der **Erddeponien** gestaltet sich der Kostendeckungsgrad für die Kalkulationsperiode **2023/2024** wie folgt:

Gebührenbedarf DK -0,5 gesamt	**1.275.655 €**
Gebührenaufkommen Erdaushub	1.271.600 €
Gebührenaufkommen Kleinmengenanlieferungen	1.860 €
Gebührenaufkommen gesamt	**1.273.460 €**
Über-/Unterdeckung	- 2.195 €
Deckungsgrad	**99,83%**

Über-/Unterdeckung %	- 0,17%

Der jeweilige Ausgleich dieser geringen Unterdeckungen wird sich in den Folgekalkulationen nur geringfügig auf die künftige Gebührenhöhe auswirken.

2. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

Die aktuell geltende Fassung dieser Satzung geht auf die Abfallwirtschaftssatzung vom 18.12.2000 zurück. Seither wurde diese mehrfach geändert, zuletzt mit Wirkung ab dem 1.Juni 2018.

Durch das Inkrafttreten des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes kam es zu zahlreichen Änderungen in der Mustersatzung des Landkreistags.

Mit den für die Jahre 2023 und 2024 kalkulierten Abfallgebühren ergeben sich für die privaten Haushalte und die Gewerbebetriebe bei der öffentlichen Abfallabfuhr sowie bei den Selbstanlieferern auf der Kreismülldeponie Hechingen veränderte Gebührensätze.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird die Abfallwirtschaftssatzung zum 1.1.2023 neu gefasst. (Anlage 16)

Anlage 17 enthält eine Synopse der aktuell gültigen und der ab 1.1.2023 gültigen Fassung der Abfallwirtschaftssatzung.

Exemplarisch hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Einführung eines Inhaltverzeichnisses
- Zusammenfassung §§ 2und 3 der bisherigen Satzung in § 2 der Neufassung.
- § 3 (Anschluss und Benutzungszwang): Hier erfolgte eine Ergänzung hinsichtlich der Überlassungspflicht bei Bioabfällen aus privaten Haushalten. Die Überlassungspflicht kann nur entfallen, wenn die Bioabfälle tatsächlich von den privaten Haushalten verwertet werden.
- § 4 (Ausschluss von der Entsorgungspflicht): Mit der Neuformulierung folgt § 4 Abs. 4 der Neufassung des § 20 Abs. 3 Satz 1 (Bundes-) Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die Anpassung ist notwendig, weil die Rücknahme von Verpackungen nicht mehr in einer Rechtsverordnung, sondern im Verpackungsgesetz geregelt ist.
- § 5 (Abfallarten): Die Neustrukturierung der Abfallarten, teilweise mit Neudefinition und Neugliederung, dient der besseren Übersicht und Handhabe in der Praxis.
- Für das getrennte Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushalten, das getrennte Einsammeln von Elektro- Elektronik-Altgeräten und gewerblichen Siedlungsabfällen wurden Einzelparagraphen geschaffen.

Außerdem wurde die Neufassung der Satzung gendergerecht an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Da die vorgenommenen Änderungen eine Verschiebung der Paragraphennummerierung zur Folge haben, wurde in der Synopse zugunsten der Übersichtlichkeit auf die Darstellung der Streichungen verzichtet. Neufassungen und Ergänzungen wurden grau hinterlegt. Durch die Gegenüberstellung von Alt- und Neuregelung entstehen in der Synopse (Anlage 17) Lücken, die der besseren Übersicht geschuldet sind.